

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal
Bahnhofstr. 25

34549 Edertal-Giflitz

Antrag für Kanalanschluss

Az.:III-3/702-09

Antragsteller(Grundstückseigentümer):

Name, Vorname:

Straße, HausNr.:

PLZ, Wohnort:

1. Ich(wir) beantrage(n), (für) das Grundstück

Gemarkung

Flur

Flurstück

Größe

Straße, HausNr

() an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

() die bestehende Kanalanschlussleitung

() zu erneuern

() zu erweitern

() zu ändern

() zu beseitigen (stillzulegen).

2. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den zweifach beigefügten Unterlagen.

Die vorhandenen Anlagen sind schwarz, die neuen Anlagen rot, die abzubrechenden Anlagen gelb eingezeichnet.

Die Leitungen für Niederschlagswasser wurden gestrichelt (---), die später auszuführenden Leitungen punktiert (...) und alle anderen Leitungen mit ausgezogener (___) Linie dargestellt.

Im einzelnen:

a)

aktueller Lageplan des Grundstückes, Maßstab 1: 625 oder 1: 1250, mit Darstellung der Sammelleitung vor dem Grundstück, der geplanten oder zu ändernden Anschlussleitung einschließlich Prüfschacht und Grundstücksentwässerungsanlage,

b)

Bauzeichnung mit Entwässerungsplänen - nur bei Neubauten - .

3. Mir (uns) ist bekannt, dass die Gemeinde gemäß der Entwässerungssatzung (EWS) -

von dieser Satzungsbestimmung, abgedruckt auf Seite 4 dieses Antrages, habe(n) ich (wir) Kenntnis genommen - die Bearbeitung von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig machen kann.

4. Mit den Arbeiten will (wollen) ich (wir) folgenden Bauunternehmer beauftragen:
Name und Anschrift:

5. Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), die bei der Ausführung der Anschlussleitung in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Flächen (u. a. Verkehrsflächen) wieder ordnungsgemäß herzustellen und auf die Dauer von 2 Jahren zu unterhalten.

6. Die Gemeinde trifft die erforderlichen Entscheidungen über diesen Antrag nach Maßgabe des geltenden Kanalortsrechtes. Technisch oder finanziell begründete Wünsche sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Mein (unser) Wunsch:

7. Gegen einen möglichen Rückstau aus der öffentlichen Abwasserbe-
seitigungsanlage in das anzuschließende oder angeschlossene Grundstück schüt-
ze(n) ich (wir) mich (uns) selbst.

8. Ich (wir) versichere(n), dass mit den Ausführungen der Arbeiten erst begonnen wird,
wenn der Antrag schriftlich von der Gemeinde genehmigt ist.
Den Bedingungen des Genehmigungsbescheides werde(n) ich (wir) nach-
kommen.

9. Die gültige Entwässerungssatzung (EWS) vom 01. Januar 2008 erkenne(n) ich (wir) an.

10. Nach Anforderung werde(n) ich (wir) die satzungsrechtlichen Abgaben ent-
richten.

11. () Miteigentümer - Dieser Antrag wird mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer
gestellt.

Edertal,

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)/
Grundstückseigentümer(s)

Auszug aus der Entwässerungssatzung:

Antrag auf Anschluss und Benutzung

1. Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
2. Den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage , jede Änderung der Kanalanschlussleitung und des Prüfschachts, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläranlagen, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde zu beantragen. Den Antrag auf Genehmigung von Vorbehandlungsanlagen leitet die Gemeinde den zuständigen Fachbehörden zur Genehmigung weiter.
- 2 Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der a) Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
3. Der Antrag ist - unbeschadet der Bestimmung in Abs. 8 - in jedem Falle so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann.

Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Kanalanschlussleitung mit dem Prüfschacht sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.

4. Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung der bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucke zu stellen. Dem Antrag sind auf Verlangen besonders beizufügen:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
 - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab von möglichst 1: 625 oder 1: 1250 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straße und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung, des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen,
 - c) Grundrisse der einzelnen Gebäude im Maßstab 1: 100, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z. B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissiors usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperschieber, des Prüfschachtes und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
 - d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile - im Maßstab 1 : 100 - in der Ablafrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten,
 - e) die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung,
 - f) Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen,
 - g) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die Kosten der Kanalanschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen.
 - h) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.
5. Die nach Absatz 4 erforderlichen Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier anzufertigen, wobei darzustellen sind:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	farbig
die abzubrechenden Anlagen	gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller oder seinem

Beauftragten in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen; ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehenen Leitungen sind zu stricheln, während später auszuführende Leitungen punktiert dargestellt werden.

6. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Die Gemeinde kann auf einzelne in Abs. 4 erwähnte Unterlagen verzichten.
7. Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 4 g und h brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und bedürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.
8. Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.
9. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag schriftlich genehmigt ist.
10. Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Erstattung der Kosten für die Kanalanschlussleitung zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung die Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.
11. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
12. Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
13. Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretenen Betrages besteht nicht. Eine etwa bereits entrichtete Vorausleistung für die Kanalanschlussleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfange, in dem von der Gemeinde für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
14. Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann die Gemeinde bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst auf Kosten des Grundstückseigentümers anschließen, oder anschließen lassen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gilt mit dieser Handlung der Gemeinde als erteilt. Einer besonderen Fristsetzung bedarf es nicht.